

3. Da die heiligen Rechte nicht klein zu achten und bisher statt der Enkel Vater und Mutter geerbt haben, und jene des väterlichen und mütterlichen Erbes beraubt worden, so sollen hiefür die Enkel statt des Vaters und der Mutter erben und an die Stell derselben gesetzt werden. Wären Enkel vorhanden, aber weder Vater noch Mutter mehr von beiden Seiten, so soll jeder Enkel für sich selbst erben.

4. Ferner ist beredt, wenn Enkelkinder ohne Leibeserben absterben, und vormals etwas Erbfall an sie nach vorgemeldeter Gestalt gefallen wäre, so soll solches Gut, welcher Art es sei, von ihnen wieder hinter sich an die nächste Freundschaft, von der es hergeflossen, zurückfallen, ohne alles Hindernis.

5. Da Vater und Mutter ihre ehelichen und ledigen Kinder bisher nach alter Satzung nicht erben durften, und es doch eine natürliche Ordnung ist, daß dieselben ihre Kinder aufzuziehen und zu versehen schuldig sind, und auch die Kinder Vater und Mutter männiglich nach Rechten erben, so sollen hinfür Vater und Mutter ihr letztes Kind, das ohne Leibeserben zu hinterlassen mit Tod abgeht, mit der Bescheidenheit erben, daß sie das liegende und fahrende Gut, welches ein solches Kind hinter sich läßt, auf Lebenszeit inne haben, nutzen und nießen sollen, doch dürfen sie dasselbe nicht versetzen, nicht verkaufen, noch sonst auf irgend eine Weise verhandeln. Wäre es aber, daß der Blumen (Ertrag) von einem solchen Gut und ihrem eigenen Gute nicht hinreichte, um Nahrung und Auskommen zu geben, so sollen sie zu ihrer Leibesnotdurft Nahrung und Unterhalt zuerst ihr eigenes Gut angreifen, und wenn dieses nicht auslangen möchte, sollen sie mit dem auf obige Art an sie gefallenen Kindesgut schaffen, tun und lassen, wie mit ihrem eigenen Gut, doch allweg ziemlich und nicht wissentlich ohne Not. Sterben Vater und Mutter auch ab ohne Leibeserben, so soll das ihnen auf obige Art zugefallene Gut, soviel dann noch übrig ist, an die nächste Freundschaft fallen nach den Linien des Blutes zum väterlichen und mütterlichen Stamm.

6. Hätte jemand etwas „Unfertiges“ auf sich, wie und was das wäre, das seine Seele zur ewigen Seligkeit hindern und irren möchte, der soll solches bei guter Vernunft an die End und Ort verordnen und lehren, dahin es gehört und bei gesundem Leib; wäre es aber in Krankheit, so soll er die Zeugen und Leute dabei haben, wie obgemerkt, damit niemand hintergangen werde.

7. Was die gewöhnliche „Landesgewähr“ angeht, soll es so gehalten sein: wenn jemand liegendes oder fahrendes Gut